

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.05.2016

Geschäftszahl

Ra 2015/08/0174

Rechtssatz

Es entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass ein Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung nach § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG für jedes einzelne künftige Kalenderjahr neu zu stellen ist (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. April 2007, Zl. 2005/08/0013).